

HH, 25. März 2020

## Entsprechenserklärung nach dem Hamburger Corporate Governance Kodex (HCGK)

Die Verkehrsbetriebe Hamburg-Holstein GmbH und ihre Konzerngesellschaften

- Ratzeburg-Möllner Verkehrsbetriebe GmbH
- Reisering Hamburg RRH GmbH

haben im Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 mit den unten stehenden Ausnahmen die Regelungen des Hamburger Corporate Governance Kodex eingehalten, die von den jeweiligen Geschäftsführungen und Vorständen sowie den Aufsichtsräten zu verantworten sind.

Die Tochtergesellschaften ABG Ahrensburger Busbetriebsgesellschaft mbH und Orthmann's Reisedienst ORD GmbH sind aufgrund ihrer untergeordneten Bedeutung hinsichtlich Größe, Aufgabe und wirtschaftlicher Bedeutung - insbesondere Risikolage - von der Anwendung des HCGK ausgenommen worden (Ziff.1 Abs. 4 Satz 1 HCGK 2018).

- Ziff. 3.7 Abs. 1,2 HCGK

*„Zugunsten von Mitgliedern von Geschäftsführungen und Aufsichtsräten können mit Zustimmung des Aufsichtsrates Vermögensschaden-Haftpflichtversicherungen (D & O –Versicherungen) abgeschlossen werden, sofern sie erhöhten unternehmerischen und / oder betrieblichen Risiken ausgesetzt sind. Die Entscheidung und ihre Begründung insbesondere zur Zweckmäßigkeit einer D&O-Versicherung sollen dokumentiert und dem Aufsichtsrat vorgelegt werden.*

*Wird eine Versicherung zur Absicherung der Mitglieder der Geschäftsführung gegen Risiken aus deren beruflicher Tätigkeit abgeschlossen, so ist ein Selbstbehalt von mindestens 10% des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des jeweiligen Geschäftsführers vorzusehen. Werden neben den Geschäftsführern auch die Mitglieder der Kontrollorgane in die Versicherung einbezogen, bedarf es für den Vertragsabschluss zusätzlich der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bzw. der Gesellschafterversammlung.“*

Für den Geschäftsführer der RMVB wurde eine D&O-Versicherung ohne Selbstbehalt abgeschlossen. Diese Versicherung bestand bereits zu der Zeit, als die VHH noch nicht Hauptgesellschafter war und wurde jeweils an die nachfolgende Geschäftsführung weitergegeben. Die RMVB ist eine besondere Gesellschaft im VHH-Konzern mit einem erhöhten Risiko, da sie voll insolvenzfähig ist. Es besteht kein Ergebnisabführungs- und Beherrschungsvertrag mit der VHH. Dies berücksichtigend und den Umstand, dass der Geschäftsführer seine Tätigkeit gegen eine überschaubare Zulage zur VHH-Vergütung ausübt, wird die D&O-Versicherung ohne Selbstbehalt für vertretbar gehalten.

- Ziff. 4.1.4 Satz 1

*„Die Geschäftsführung hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen und wirkt auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin (Compliance).“*

Bei der Tochtergesellschaft Reisering Hamburg RRH GmbH wurde eine rechtswidrige Praxis aufgedeckt, welche nach Bekanntwerden von der Revision aufgearbeitet und

abgestellt wurde. Es wurden personelle Veränderungen veranlasst sowie rechtliche Konsequenzen gezogen.

- Ziff. 4.2.1 HCGK

*„Die Geschäftsführung soll grundsätzlich aus mindestens zwei Personen bestehen, die die Gesellschaft gemeinschaftlich vertreten.“*

Bei der Tochtergesellschaft Ratzeburg-Möllner Verkehrsbetriebe GmbH besteht die Geschäftsführung nur aus einer Person. Aufgrund der geringen Unternehmensgröße wurde die Bestellung nur eines Geschäftsführers bei der RMVB als angemessen angesehen.

Bei der Tochtergesellschaft Reisering Hamburg RRH GmbH hat der hauptamtliche Geschäftsführer im Juni 2019 sein Amt niedergelegt, sodass die Geschäftsführung derzeit nur aus einer Person besteht.

- Ziff. 4.2.2 HCGK

*„Mitglieder der Geschäftsführung sollen grundsätzlich im Wege von Auswahlverfahren zur Bestenauslese (Ausschreibung oder Suche, ggf. mithilfe von Personalberatungsgesellschaften) gewonnen werden.“*

Aufgrund des Gesellschafterstatus der Verkehrsbetriebe Hamburg-Holstein GmbH werden der nebenamtliche Geschäftsführer der Tochtergesellschaft RMVB und der nebenamtliche (zweite) Geschäftsführer der Tochtergesellschaft RRH grundsätzlich entsendet und nicht im Wege von Auswahlverfahren gewonnen.

Die Entsendung wird vom Aufsichtsrat hinsichtlich der Qualifikation überprüft und genehmigt.

- Ziff. 4.2.6 Absatz 2 HCGK

*„Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung soll neben festen auch variablen Bestandteile umfassen. (.....). Die variable Vergütung soll einmalige sowie jährlich wiederkehrende, an den nachhaltigen Erfolg des Unternehmens gebundene Komponenten enthalten. Sie können auch Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter enthalten. Es sollen Vertragstantiemen in Form von Ziel- und Leistungsvereinbarungen abgeschlossen werden. Hierbei sind Ziele und Zielerreichungsgrade eindeutig zu definieren und zu quantifizieren. Eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele oder der Vergleichsparameter soll ausgeschlossen sein. Mehrjährige, variable Vergütungsbestandteile sollen nicht vorzeitig ausbezahlt werden. Für außerordentliche, nicht vorhergesehene Entwicklungen soll eine Begrenzung der variablen Vergütung vereinbart werden. Der Anteil der Tantieme an der Gesamtvergütung soll 50% nicht überschreiten.“*

Bei der Tochtergesellschaft RMVB und gegenwärtig auch bei der RRH wird aufgrund der großenbedingten Übersichtlichkeit des Unternehmens die Geschäftsführungsposition nicht in Vollzeit ausgeübt, so dass die Zahlung einer Zulage zur VHH-Vergütung für sachgerecht gehalten wird.

- Ziff. 4.3.5 Satz 2 und 4  
*„Alle Geschäfte zwischen dem Unternehmen einerseits und den Mitgliedern der Geschäftsführung sowie ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmungen andererseits haben branchenüblichen Standards zu entsprechen. (...) Wesentliche Geschäfte mit einem Mitglied der Geschäftsführung nahestehenden Personen oder Unternehmen sollen nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates vorgenommen werden.“*

Bei der Tochtergesellschaft Reisering Hamburg RRH GmbH wurde ein Familienmitglied des damaligen hauptamtlichen Geschäftsführers seit April 2016, trotz ausdrücklich anderslautender Meinungsbildung im Aufsichtsrat, ohne das Wissen des zweiten Geschäftsführers und entgegen der Anweisung der Geschäftsführung der VHH über einen Dienstleister beim Reisering beschäftigt. Nachdem dieser Umstand offenkundig geworden war, legte der betreffende hauptamtliche Geschäftsführer sein Amt nieder und ist nicht mehr bei der RRH, der VHH oder einer der weiteren Tochtergesellschaften beschäftigt.

Für den Aufsichtsrat:

Für die Geschäftsführung :



Staatsrat Andreas Rieckhof



Toralf Müller



Nora Wolters